

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 5. September 2018
GZ. BMF-310205/0121-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1281/J vom 5. Juli 2018 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 16. und 20.:

Die Schiedsklage der Beleggingsmaatschappij Far East B.V. („Far East“) wurde am 30. Juli 2015 beim Sekretariat des Internationalen Zentrums für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten („ICSID“) in Washington, USA, registriert. Zuvor hatte die Klägerin im Dezember 2014 eine Notice of dispute (Androhung einer Klage) gemäß dem Investitionsschutzabkommen Österreich-Malta an die Republik Österreich gerichtet.

Die Far East hatte in der Schiedsklage unter anderem behauptet, dass die Republik Österreich durch gezielte behördliche Maßnahmen gegen die Meinl Bank AG den Wert ihrer Beteiligung an der Meinl Bank AG beeinträchtigt und sie dadurch geschädigt habe. Damit habe die Republik Österreich gegen das von ihr mit Malta abgeschlossene Investitionsschutzabkommen („BIT Österreich/Malta“) verstoßen.

Die Far East begehrte mit ihrer Schiedsklage unter Berufung auf dieses Investitionsschutzabkommen einerseits Schadenersatz in Höhe von 200 Millionen Euro und

andererseits auch die Einstellung aller behördlichen Verfahren, die in Österreich vor diversen Behörden anhängig sind.

Durch dieses Investitionsschiedsverfahren wurden, entsprechend dem zum damaligen Zeitpunkt in Geltung stehenden Bundesministeriengesetzes 1986, die Zuständigkeiten des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Justiz, der Finanzmarktaufsicht und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft berührt.

Am 8. Dezember 2015 hat die Gegenseite einen Antrag auf einstweilige Maßnahmen eingebracht.

Wie bereits in der Öffentlichkeit bekannt, berührte das gegenständliche Investitionsschiedsverfahren zum Teil nach wie vor laufende Verfahren vor österreichischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, in denen von den Organen der Republik Österreich insbesondere auch auf Grund des Grundrechts auf Datenschutz und der weiteren gesetzlichen, zum überwiegenden Teil mit gerichtlicher Strafandrohung abgesicherten Geheimhaltungsverpflichtungen Informationen zu allen beteiligten Personen vertraulich zu behandeln sind.

Diese innerösterreichischen Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Die in diesen ergehenden Entscheidungen der Gerichte und Behörden unterliegen der nachprüfenden Kontrolle unabhängiger österreichischer Gerichte. Da durch diese Verfahren und den diesen zugrunde liegende laufende Ermittlungsverfahren der österreichischen Strafverfolgungsbehörden Rechte von Privatpersonen (Persönlichkeitsrechte, Datenschutz, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Bankgeheimnis, Steuergeheimnis, etc.) und auch die nach Art. 20 B-VG zu wahren Interessen des Bundes berührt sind, wurde vom Investitionsschiedsgericht die Wahrung der Vertraulichkeit für die betroffenen Dokumente verfügt. Aus diesen Gründen werden die Verfahrensdokumente auch nicht veröffentlicht und ist eine Einsichtnahme auch nicht möglich. Die Veröffentlichung des Schiedsurteils erfolgt nur

auszugsweise und erst nach Freigabe durch beide Verfahrensparteien. Dies ist noch nicht erfolgt.

Diese verfassungs- und einfachgesetzlichen Verpflichtungen sind auch im Rahmen des parlamentarischen Interpellationsrechtes zu beachten.

Die Republik Österreich wurde in diesem Investitionsschiedsverfahren durch die Finanzprokurator gemeinsam mit der in der Vertretung von Staaten vor ICSID erfahrenen und darauf spezialisierten internationalen Rechtsanwaltskanzlei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton vertreten.

Die Aufbereitung des für die Vertretung der Interessen der Republik Österreich relevanten Sachverhaltes und der das österreichische Recht sowie das Unionsrecht berührenden Fragen erfolgte durch die Finanzprokurator. Gleichfalls durch die Finanzprokurator erfolgte die innerstaatliche Koordination der durch das Investitionsschiedsverfahren betroffenen Ressorts und Behörden insbesondere durch eine zeitnahe Information über sämtliche relevanten Verfahrensschritte und die Abstimmung aller wesentlichen Prozessentscheidungen im Vorhinein, wodurch die kosteneffiziente und bestmögliche Vertretung der Interessen der Republik Österreich sichergestellt wurde. Die Republik Österreich, das heißt die für sie handelnden Ressorts, die Finanzprokurator und die Kanzlei Cleary Gottlieb waren im Verfahren bestrebt, finanzielle aber auch immaterielle Schäden, die außenpolitisch und ökonomisch einen Niederschlag finden könnten, für die Republik Österreich zu vermeiden und dementsprechend die Vorwürfe der Klägerin abzuwehren.

Eine erste Verhandlung wurde via Telefonkonferenz am 11. Jänner 2016 abgehalten. In dieser ersten Verhandlung des Investitionsschiedsgerichtes hat die Republik Österreich einen Antrag auf vorrangige abgesonderte Behandlung der Fragen betreffend die Zuständigkeit des Investitionsschiedsgerichtes und die Anwendbarkeit des BIT Österreich/Malta gestellt („Bifurkation“). Die Gegenseite hat sich gegen diesen Antrag ausgesprochen.

Am 13. April 2016 fand eine Verhandlung via Videokonferenz statt. Gegenstand dieser Verhandlung war die Frage, ob Bifurkation gewährt werden soll und ob dem Antrag der Klägerin auf Provisional Measures stattgegeben werden soll.

Mit Entscheidung des Schiedsgerichtes vom 20. Juni 2016 wurde dem Antrag der Republik Österreich auf Bifurkation stattgegeben; weiters erging eine Entscheidung zum Antrag auf Provisional Measures.

Vom 28. bis 30. März 2017 fand in Washington eine mündliche Verhandlung zur Frage der Anwendbarkeit des Investitionsschutzabkommens Österreich-Malta und die Zuständigkeit des ICSID-Schiedsgerichtes statt.

Am 30. Oktober 2017 stellte das Investitionsschiedsgericht den Schiedsspruch zu und das Verfahren wurde für beendet erklärt. Die im Investitionsschiedsverfahren erlassenen Beschlüsse, insbesondere die Vertraulichkeitsorder, die ihre Grundlage zum einen in der ICSID-Konvention und zum anderen in den einschlägigen, vorstehend erwähnten österreichischen Rechtsvorschriften hat, gelten jedoch weiter. Eine Einsicht in die Verfahrensdokumente ist daher nicht möglich.

Die Schritte hinsichtlich der Abklärung durch das ICSID-Sekretariat mit den Verfahrensparteien, ob und inwieweit das Schiedsurteil veröffentlicht werden darf, sind noch nicht abgeschlossen. Daher ist eine Offenlegung der Entscheidungsgründe des Schiedsspruches durch die Republik Österreich derzeit nicht möglich.

In der Finanzprokurator sind im Zeitraum von Dezember 2014 (Einlangen einer Notice of Dispute) bis dato im Zusammenhang mit diesem Investitionsschiedsverfahren im Anwaltsdienst der Finanzprokurator rund 2.600 für einen Prokuratoranwalt verrechenbare Arbeitsstunden angefallen, die in einem hohem Ausmaß außerhalb der Normalarbeitszeit geleistet werden mussten. Für diese Tätigkeit wäre wohl Stundensatz von € 300,-- je verrechenbarer Stunde marktüblich. Durch das Bestehen der Finanzprokurator für die Republik Österreich ergibt sich aus dieser Tätigkeit allerdings anders als im Falle der

Beauftragung einer österreichischen Rechtsanwaltskanzlei keine wirtschaftliche Mehrbelastung. Die Erstellung der Schriftsätze erfolgte durch die Kanzlei Cleary Gottlieb in Zusammenarbeit mit der Finanzprokuratur und in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts. Insgesamt sind acht Schriftsätze namens der Republik Österreich eingebracht worden, jeweils nach Auftrag des Schiedsgerichtes beziehungsweise als Replik zu dem Vorbringen der Gegenseite. Die Schriftsätze waren entsprechend den Themen und der Bedeutung jeweils umfangreich.

Die Honorierung des Investitionsschiedsgerichts hat auf Basis des Memorandum on Fees and Expenses (<https://icsid.worldbank.org/apps/ICSIDWEB/icsiddocs/Pages/--Memorandum-on-the-Fees-and-Expenses-English.aspx>) zu erfolgen. Das ICSID-Sekretariat hat für das gesamte Schiedsverfahren, einschließlich der Honorierung der drei Schiedsrichter, jeder Verfahrenspartei insgesamt jeweils 350.000,-- US-Dollar vorgeschrieben. Ein Antrag auf Kostensatz durch die unterlegene Partei wurde seitens der Republik Österreich beantragt, jedoch wurde diesem Antrag durch das Schiedsgericht nicht stattgegeben. Eine Regel auf Kostenersatz durch die unterlegene Partei besteht, anders als in österreichischen Gerichtsverfahren, nicht und wird von Investitionsschiedsgerichten nur in Ausnahmefällen gewährt.

Insgesamt belaufen sich die von der Republik Österreich aufgewendeten Verfahrenskosten einschließlich Anwaltshonorar und Barauslagen sowie Kosten für Sachverständigengutachten einschließlich Umsatzsteuer auf weniger als 2,5 % des von der Gegenseite geltend gemachten Schadensbetrages. Auch das aufgrund des erfolgreichen Antrages auf Bifurkation auf die Frage der Zuständigkeit reduzierte Investitionsschiedsverfahren hat wesentlich zu einer Reduktion der anfallenden Verfahrenskosten beigetragen. Die entsprechenden Rückstellungen wurden vom Bundesministerium für Finanzen für die Republik Österreich gebildet.

Insgesamt hat die Durchführung des Verfahrens aufgrund der Koordination durch die Finanzprokuratur und der reibungslosen und kompetenten Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und Ressorts sowie mit der Kanzlei Cleary Gottlieb sehr gut

funktioniert und wurde eine institutionalisierte Koordination durch die Finanzprokurator in derartigen Fällen angeregt. Weiters wurde bereits im November 2017 seitens der Finanzprokurator gemeinsam mit den betroffenen Ressorts analysiert, wie Abläufe im Zusammenhang mit der Verhandlung verbessert und gegebenenfalls eine Anpassung von Investitionsschutzabkommen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung vorgenommen werden können.

Seit 2015 wurden der Republik Österreich drei weitere Investitionsschiedsverfahren, zwei davon aus Investitionsschutzabkommen mit Drittstaaten, angedroht, in einem Fall wurde im Juli 2018 eine Klage eingebracht.

Zu 17. und 18.:

Die Fragen betreffen den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Zu 19.:

Die Frage betrifft den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

